

457

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Er erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 3.—, im Inland mit Postverendung K 4.60, nach Deutschland K 5.50, in das übrige Ausland K 6.60, einzelne Nummern 15 h. — Einschaltungen kosten 14 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 12. August 1917.

48. Jahrg.

Kundmachungen.

Einberufungs-Kundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschlüssen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurteilt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlic der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standshützen);

2. Die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

3. Diejenigen, welche bereits bei einer früheren Musterung oder Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet, beziehungsweise tauglich befunden worden waren, jedoch dormalen gültig entbunden sind, sofern der die Tauglichkeit aussprechende Musterungs- oder Musterungsschluß nicht durch eine inzwischen erfolgte Superarbitrierung (Ueberprüfung) gegenstandslos geworden ist;

4. Diejenigen, welche in eine Rangklasse eingereihten Militärgastten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

5. Diejenigen, welche in der Lokovorjorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;

6. Diejenigen, welche erst nach dem 30. April 1917 im Wege der Superarbitrierung (Ueberprüfung)

entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr entlassen oder als Landsturmpflichtige beurteilt worden sind;

6. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fusses oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Nachsehen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallpflichtige haben zur Musterung zu **erscheinen**; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen **6. und 11. August 1917** im Gemeindeamte (beim Magistral) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Zaus- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem Person- und Meldedachweis" im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betreffen Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfmaschinen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmkommissionen, die in der Zeit vom **3. bis 22. September 1917** amtschaffen werden.